

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn

Vorab per Fax: 0228 14 6463
 Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 3
 Postfach 8001
 53105 Bonn

Handwritten: 2017

Handwritten: 1) 0 m3 } 20107
 2) - 4 t.u.v.

Zentrale

Carmen Schreder
Regulated Business Fixed

carmen.schreder@vodafone.com
 Tel.: 069 2169 / 3820
 Fax: 069 2169 / 4614

20.07.2011

BK 3c 11/008 – Konsultationsentwurf Entgeltgenehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen

Sehr geehrter Herr Wilsmann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Vodafone D2 GmbH von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, auch in dem Konsultationsverfahren zu dem oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen.

Zunächst begrüßen wir die Entscheidung der Beschlusskammer, die im Beschlussentwurf festgesetzten Entgelte auf den 30.11.2012 zu befristen. Damit wird den Wettbewerbern ausreichende Planungssicherheit gewährt und zudem die Umsetzung der EU Terminierungsempfehlung 2009/39/EG zum 31.12.2012 ermöglicht.

Höhe der Entgelte

Die Entscheidung der Beschlusskammer folgt, wie auch den Vorträgen der Beigeladenen u. a. auch dem der Vodafone D2 GmbH (Vodafone) zu entnehmen ist, dem Ansatz, dass für den Fall nicht vollständiger Kostenunterlagen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 TKG auf ein Kostenmodell oder eine Vergleichsmarktbeurteilung aufgesetzt werden kann. Wie dem Beschluss zu entnehmen ist, ist die Unvollständigkeit insbesondere dem Umstand geschuldet, dass zur die zur Bestimmung der Kel. notwendigen Kostenunterlagen über die Kalkulationen der Investitionswerte rein auf dem PSTN/ISDN basieren. Obgleich die Antragstellerin angeben hatte, Effizienzen durch den Einsatz von NGN-Komponenten grundsätzlich berücksichtigt zu haben, wurden diese nicht mit entsprechenden Kostennachweisen belegt und bleiben demzufolge einer konkreten Verwendung und Entscheidungsberücksichtigung vorenthalten.

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Des Weiteren könnte derzeit das von der BNetzA beauftragte „Analytische Kostenmodell für das Breitbandnetz 2010“ aufgrund noch bestehender Einschränkungen nicht als verlässliche Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, so dass auf die vom TKG vorgesehene Vergleichsmarktbetrachtung zurückgegriffen wurde. Wie bereits vorgetragen, eröffnet diese die Möglichkeit eines „Reality-Checks“ (Groebel/Seifert, aaO, § 35 Rdn.37). Mit Blick auf die mittlerweile zudem profunderen Erkenntnisse hinsichtlich der NGN und PSTN Gewichtung in den Vergleichsmärkten konnte dies dazu beitragen, den Verhältnissen in Deutschland weitgehend Rechnung zu tragen. So führte die vorgenommene Vergleichsmarktbetrachtung hinsichtlich der im Beschlussentwurf festgelegten Höhe der Entgelte im Wesentlichen zu den – im Rahmen der mündlichen Verhandlung und Stellungnahmen auch von Vodafone vorgetragenen – Entgeltabsenkungen.

Zukünftige Berücksichtigung von NGN Kostenvorteilen

Mit Blick auf den kurzen Genehmigungszeitraum geht Vodafone davon aus, dass – wie von der BNetzA vorgetragen – sofern hinsichtlich des Einsatzes von NGN-Komponenten die von der Antragstellerin vorgelegten Kostehunterlagen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, auf das „Analytische Kostenmodell für das Breitbandnetz 2010“ als Entscheidungsgrundlage zurückgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone D2 GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Beyer".

(Uwe Beyer)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "i.A. C. Schreder".

(Carmen Schreder)